jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/20 3Ob637/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1982

Norm

GmbHG §41

Rechtssatz

Wer sich gegen die Abstimmung über einen bestimmten Punkt ausspricht, bringt damit allein noch nicht unmißverständlich zum Ausdruck, daß er auch gegen ein bestimmtes zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorauszusehendes Abstimmungsergebnis Widerspruch erhebt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 637/82
  Entscheidungstext OGH 20.10.1982 3 Ob 637/82
  Veröff: EvBl 1983/19 S 72 = GesRZ 1983,32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0060194

Dokumentnummer

JJR_19821020_OGH0002_0030OB00637_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at